

* (Zulassung zur freiwilligen Assentierung zu den Luftfahrtruppen.) Das Kommando der Luftfahrersfahrtruppen erhielt vom Kriegsministerium die Ermächtigung, 50 Aufnahmsbewilligungen zur freiwilligen Assentierung auf die regelmäßige Präsenzdienstpflicht nach § 19:4 Wehrgesetz angemusterte, zum Landsturmdienst mit der Waffe geeignet erkannte, im stellungs- oder vorstellungspflichtigen Alter stehende Landsturmpflichtige zu erteilen. Die bei den Ersatzkörpern befindlichen, nach Vorstehendem in Betracht kommenden Landsturmpflichtigen, die den freiwilligen Eintritt zu den Luftfahrtruppen anstreben, sind aufzufordern, ihre Gesuche bis spätestens 20. d. beim Kommando der Luftfahrersfahrtruppen einzubringen. In erster Linie wird auf solche Bewerber reflektiert, die Absolventen einer Gewerbeschule sind.